



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Frau Schade

Beratung
Stadtrat

06.07.2021

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Änderung der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Schongau zum 01.01.2022; Beschluss

Anlagen:

Benutzungssatzung 01.01.2014
Benutzungssatzung ab Januar 2022

Sachverhalt:

Die geltende Benutzungssatzung soll zum 01.01.2022 geändert werden. Neben kleineren redaktionellen Änderungen wurden folgende Paragraphen geändert:

Die Einrichtung „Haus für Kinder“ wird in § 1 Satz 1 d) aufgenommen.

Ferner ändert sich in § 2 Abs. 2 die Aufteilung der Integrativ- und Krippengruppen.

In § 4 Abs. 1 wird das Anmeldeverfahren neu geregelt. Derzeit wird die Online-Anmeldung über das Bürgerserviceportal bearbeitet und installiert. Ab dem Jahr 2022 sollen die Neuanmeldungen für das neue Kindergartenjahr nur noch online ablaufen.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, zwei zusätzliche Paragraphen aufzunehmen. § 5 regelt die Aufnahme von Gastkindern aus umliegenden Gemeinden und die Dauer des Vertragsverhältnisses für Gastkinder. § 6 regelt Beginn und Ende des Kindergartenjahres. Durch die Aufnahme dieser beiden Paragraphen ändert sich die Nummerierung der folgenden Paragraphen.

Gem. Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG stehen jeder Einrichtung 30 Schließtage und 5 Fortbildungstage zu. Durch die Verteilung der Ferien (eine Woche Pfingst-, eine Woche Weihnachts- und 3 Wochen Sommerferien) kommen wir auf maximal 23 Schließtage zzgl. 2 Verfügungstage, einem Teamtag und 3 Fortbildungstagen. Dies entspricht 29 Schließtagen.

Ferner wird in § 7 Abs. 7 neu aufgenommen, dass Kinder in den Einrichtungen ein Mittagessen auf Kosten der Personensorgeberechtigten einnehmen können.

In § 9 Abs. 1 wird die Verpflichtung zum regelmäßigen Besuch des angemeldeten Kindes in der Einrichtung eingefügt.

In Abs. 2 des § 9 wird ergänzt, dass die Zusammenarbeit und Mitwirkung mit den bzw. der Eltern entscheidend ist und gefordert wird. Durch die Aufnahme dieses Absatzes hat sich die Reihenfolge der Absätze in § 9 geändert.

Unter § 9 Abs. 8 wird festgehalten, dass eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nur möglich ist, wenn die Vorschriften des § 20 IfSG (Masernimpfung, Beratung über Impfschutz) gegeben sind.

In § 11 Abs. 1 werden folgende Beendigungsgründe zusätzlich aufgenommen; dies sind:

- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Der neu eingefügte Abs. 2 in § 11 regelt die Anhörung des Elternbeirats vor dem Ausschluss auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

In Abs. 3 des § 11 wird die Beendigung und eine eventuell gewünschte Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende des Kindergartenjahres im Falle eines Umzugs während des Kindergartenjahres in eine andere Gemeinde erklärt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schongau gemäß vorliegendem Entwurf zum 01.01.2022 zu ändern. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die geänderte Satzung, die der Niederschrift als Anlage anbei liegt, auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.